

Wien, am Montag, den 6. Mai 1929

Erste Ausgabe.

.....

Goldene Hochzeiter. Die Ehepaare Jakob und Marie Bastl, Josef und Rosalie Diem, Anton und Eleonore Staudner, Josef und Anna Wawra und Ferdinand und Theresia Zottl feierten dieser Tage das Fest ihrer goldenen Hochzeit. In Vertretung des Bürgermeisters überreichte amtsführender Stadtrat Richter den Jubelpaaren die Ehrengabe der Stadt Wien.

.....

Ueber 60.000 Schilling Sammeltagergebnis der Kinderrettungswoche. Bekanntlich wurde die vergangene Woche vom Wiener Jugendhilfswerk die Kinderrettungswoche abgehalten und am Samstag und Sonntag eine Strassensammlung durchgeführt. Diese ergab einen Ertrag von über 60.000 Schilling. Dieses Ergebnis ist um 7000 Schilling besser als im Vorjahr. Soweit die Ergebnisse bis jetzt vorliegen, wurden in den einzelnen Bezirken folgende Beträge gesammelt: In Meidling 7500 Schilling, in der Inneren Stadt 4900 Schilling, auf dem Alsergrund 4700 Schilling, in Hernals 4200 Schilling, in Währing 3700 Schilling, auf dem Neubau 3500 Schilling, in der Leopoldstadt und Brigittenau je 3300 Schilling, auf der Landstrasse 3100 Schilling, in Ottakring 2800 Schilling, in Margareten 2700 Schilling, in Hietzing 2600 Schilling, in Favoriten 2500 Schilling, in Döbling 2300 Schilling und in Fünfhaus und Mariahilf je 2100 Schilling. Da die Häusersammlung erfahrungsgemäss den doppelten Ertrag liefert, so dürfte das Endergebnis der Kinderrettungswoche rund 200.000 Schilling betragen.

.....

Hauspersonalabgabe auch bei getrennten Haushalten. Am 3. Mai fand vor dem Verwaltungsgerichtshof die Verhandlung über mehrere Beschwerden gegen die Vorschreibung der Hauspersonalabgabe für das zweite Halbjahr 1926, 1927 und 1928 statt. Die Beschwerden bekämpften die Entscheidungen der Abgabenbeschwerdenkommission insoweit, als die Abgabe für die drei Halbjahre für zwei getrennte Haushalte vorgeschrieben wurde, deren einer in Wien und der zweite in Urgersbach geführt wurde. Die Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen. In der Begründung führte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass es sich in allen Beschwerdefällen um eine bloss vorübergehende Abwesenheit des Beschwerdeführers mit seinem Hausstande gehandelt habe, durch die im Sinne des Paragraph 1, Absatz 6, des Hauspersonalabgabegesetzes die Abgabepflicht nicht berührt werde. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass zwei getrennte Haushalte vorliegen, und zwar sein eigener in Wien und der von seiner Gattin geführte Haushalt in Urgersbach, treffe nicht zu. Da die Ehe des Beschwerdeführers weder getrennt noch geschieden sei, müsse der Haushalt in Urgersbach, dem die Gattin des Beschwerdeführers vorstehe, als Teil des Wiener Haushaltes (des Beschwerdeführers) betrachtet werden.

.....